

SEITE 1

Hagel, Sturm, Überflutungen –
der Elementarschutz ist
elementar

SEITE 2

Rund ums Eigenheim:
Was passiert beim Erwerb oder
Verkauf mit den Versicherungen?

SEITE 3

Nachhaltige Altersvorsorge –
für ein gutes Gefühl!

Zuschuss zur betrieblichen
Altersvorsorge: So belohnt
der Gesetzgeber die freiwillige
Vorsorge

SEITE 4

Entspannt in den Urlaub:
Absichern gegen Langfinger

SEITE 5

Indexpolice: Attraktives Invest
trotz niedriger Zinsen und
Pandemie?

Vorsorge mit Weitblick: Wie
Sie die Abschaffung des
Solidaritätszuschlags clever
für Ihre Altersvorsorge
nutzen können

SEITE 6

Obliegenheiten: Ehrlichkeit
zahlt sich aus



Hagel, Sturm, Überflutungen – der Elementarschutz ist elementar

Egal ob sie Sabine, Xavier oder Eugen heißen, Stürme haben eines gemein: Sie hinterlassen große Verwüstungen. Rettungskräfte sind im Dauereinsatz und abgedeckte Dächer sowie überflutete Keller können Hauseigentümer schnell an den Rand des Ruins bringen.

Allein die deutschlandweiten Unwetter im Juni 2021 verursachten laut einer Schätzung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) Schäden in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro. Nicht nur wurden Häuser und Hausrat beschädigt, teils sind ganze Gewerbe- und Industriebetriebe den Elementen zum Opfer gefallen. „Es hat sich erneut gezeigt, welche großen Schäden Hagel und Starkregen innerhalb kürzester Zeit anrichten können“, sagt GDV-Hauptgeschäftsführer Jörg Asmussen. Künftig müsse man sich darauf einstellen, dass sich Häufigkeit und Intensität solcher Ereignisse noch erhöhe.

Dabei werden Starkregen oder Hochwasser oft von der Versicherung nicht abgedeckt, da nicht alle Hausbesitzer ihr Wohngebäude komplett versichert haben. So haben nur knapp die Hälfte aller bundesweiten Hauseigentümer einen Schutz vor Elementarschäden, wie zum Beispiel durch Überschwemmung, Überflutung, Rückstau Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck

oder Lawinen, aber auch Erdbeben und Vulkanausbrüche. Im Schadensfall reicht auch die staatliche finanzielle Unterstützung oft nicht aus – wenn sie denn überhaupt ausgezahlt wird. Die Politik fordert von den Bürgern mehr Eigenvorsorge und einige Bundesländer gewähren nur noch in Härtefällen Finanzhilfen.

Kommt es dann zum Ernstfall, kann es buchstäblich um das Dach über dem Kopf gehen. Deswegen ist es besonders wichtig, genau hinzuschauen, wenn es um den Versicherungsschutz geht. Beispielsweise werden Kosten für das Auspumpen des Wassers aus einem Keller nach Starkregen oder der Ersatz von Hab und Gut von einer Wohngebäudeversicherung nur übernommen, wenn auch Leistungen bei Elementarschäden vereinbart worden sind. Ähnlich sieht es bei der Hausratversicherung aus.

Auch der GDV rät deshalb zu einer Prüfung des Versicherungsschutzes. Gebäudebesitzer, die bisher keinen Schutz vor weiteren Naturgefahren haben, sollten ihren Versicherungsstatus überprüfen und anpassen. Bestehende Verträge um eine Versicherung gegen Naturgefahren zu erweitern, ist in jedem Fall lohnenswert, damit der Schadensfall nicht zur Schuldenfalle wird. Sprechen Sie mit Ihrem Versicherungsmakler.



Rund ums Eigenheim: Was passiert beim Erwerb oder Verkauf mit den Versicherungen?

Die Gebäudeversicherung ist ein Muss für jeden Hausbesitzer, denn sie schützt vor hohen Kosten im Schadensfall. Doch was passiert mit der bestehenden Versicherung, wenn ich ein Haus erwerben oder mein Eigentum verkaufen will?

Die wenigsten wissen es: Bei einem Hausverkauf geht nicht nur das Eigentum an der Immobilie auf den Erwerber über, auch die zum Haus gehörige Wohngebäudeversicherung wird automatisch auf den neuen Eigentümer übertragen. Ab dem Zeitpunkt der Grundbucheintragung ist der Verkäufer nicht mehr Eigentümer der Immobilie und damit auch nicht mehr Versicherungsnehmer der Wohngebäudeversicherung. So steht es im Versicherungsvertragsgesetz (VVG), denn der Paragraph 95 legt fest, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers eintritt. Diese Regelung verhindert Versicherungslücken und gewährleistet so, dass Schäden am Gebäude jederzeit abgesichert sind. Für die Prämie haften Verkäufer und Käufer für die laufende Versicherungsperiode bis zur nächsten Hauptfälligkeit gesamtschuldnerisch. Danach geht die Haftung auf den Erwerber über.

Versicherungswechsel ist möglich

Behalten muss der Käufer die Gebäudeversicherung nach dem Eigentümerwechsel aber nicht. Hier greift ein Sonderkündigungsrecht, das es erlaubt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Der neue Besitzer kann also problemlos zu einem anderen Anbieter wechseln. Das Sonderkündigungsrecht

erlischt allerdings innerhalb eines Monats nach Erwerb bzw. ab Kenntnisnahme durch die Versicherung. Auch der Versicherer hat übrigens das Recht zur Kündigung mit einer Monatsfrist. Die möglicherweise anfallenden Erstattungsbeträge werden vom Versicherer an den Verkäufer ausgezahlt.

Wichtig: Ist die Anzeige des Eigentümerwechsels nicht erfolgt, ist der Versicherer nach Paragraph 97 VVG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt der Veräußerung eintritt. Dies gilt nicht, wenn der Verkauf dem Versicherer bekannt war und der Versicherer die Kündigungsfrist hat verstreichen lassen. Auch wenn es gesetzlich nicht explizit festgelegt ist, wer von beiden Parteien den Besitzerwechsel melden muss, ist es vor allem für den Käufer von besonderem Interesse, denn wenn der Versicherer im Schadensfall nicht zahlt, ist er der Leidtragende.

Die gleichen Regelungen gelten übrigens auch bei einer Schenkung, der Eintragung eines Nießbrauchs, dem Abschluss eines Pachtvertrags oder bei Zwangsversteigerungen. Auch Wohnrentenmodelle, in denen die Eigentümer das Haus verkaufen, aber ein Wohnrecht behalten, werden in Deutschland zunehmend beliebt. Da hier ebenfalls die gleichen Gesetzesregelungen greifen, sollten klare Absprachen getroffen werden, wer den Besitzerwechsel anzeigt. Sprechen Sie mit Ihrem Versicherungsmakler beim Erwerb bzw. Verkauf einer Immobilie.

Nachhaltige Altersvorsorge – für ein gutes Gefühl!

Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind auch bei der Altersvorsorge gefragt. Ökologisches Handeln, soziales Engagement und verantwortungsvolle Unternehmensführung des Versicherers stehen zunehmend im Interesse der Verbraucher.

Laut einer Umfrage des Marktforschungsinstituts Civey spielen für knapp 50 Prozent der Deutschen Nachhaltigkeitskriterien bei der Altersvorsorge eine wichtige Rolle. Interessierte Kunden informieren sich genau, in welchem Umfang der Versicherer beim Anlegen der Kundengelder sogenannte „ESG-Kriterien“ berücksichtigt.

Wörtlich bedeutet ESG „Environmental, Social and Corporate Governance“ – eine ökologische, soziale und verantwortungsvolle Unternehmensführung. „Environmental“ steht dabei für Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz, wie beispielsweise Emissionsminderung, Nutzung erneuerbarer Energien, Artenschutz oder eine effiziente Ressourcennutzung und Abfallvermeidung. „Social“ bezieht sich auf das soziale Engagement und die Haltung eines Versicherungsunternehmens bei gesellschaftlich relevanten Themen wie Menschenrechte, Arbeitssicherheit oder Gesundheitsschutz. Unter „Governance“ versteht man die verant-

wortungsvolle Führung des Unternehmens inklusive der Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung. Hierzu gehören Transparenz im Unternehmen, die Achtung von Compliance-Regeln und die Abwehr von Korruption.

Nachhaltigkeitsrankings erleichtern die Orientierung

Wer im Sinne der ESG-Kriterien nachhaltig investieren möchte, sollte in jedem Fall den Rat eines Experten suchen. Er kennt die Branche und kann bei der Einschätzung von Versicherern und Produkten wertvolle Hilfestellung leisten. Auch der Gesetzgeber hat reagiert: Seit März 2021 gibt die EU-Transparenzverordnung vor, dass Produkthanbieter und Makler bei der Beratung die Nachhaltigkeitsaspekte von Finanzanlagen transparent machen müssen. Unterstützung bieten auch die Kennzahlen etablierter Ratingagenturen. Nicht zuletzt lohnt sich auch der Blick in die Nachhaltigkeitsberichte der Versicherungsunternehmen. So vorbereitet lässt sich mit der richtigen Altersvorsorge nicht nur der eigene Ruhestand absichern, sondern gleichzeitig etwas Gutes für Klima, Gesellschaft und Umwelt tun.



Zuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge: So belohnt der Gesetzgeber die freiwillige Vorsorge

Wer sich als Arbeitnehmer für eine Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) entscheidet, profitiert gleich mehrfach. Man legt einen Teil seines Bruttogehalts auf die Seite und bezieht das Geld im Ruhestand. Das hilft, den Lebensstandard im Alter zu sichern. Gleichzeitig spart man die Steuern und Sozialabgaben auf den Teil des Gehalts, der in die Altersvorsorge umgewandelt wird.

Die Politik hat zusätzlich Instrumente geschaffen, um der Altersarmut entgegenzuwirken. So sieht das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) einen verpflichtenden Arbeitsgeberzuschuss zur Betriebsrente des Arbeitnehmers vor. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten. Voraussetzung: Er spart selbst durch die Entgeltumwandlung bei den Sozialversicherungsbeiträgen, die er für den Arbeitnehmer abführt.

Seit Januar 2022 gilt der verpflichtende Arbeitsgeberzuschuss auch bei Altverträgen. Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.2019 eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben können sich also auch auf Zuschüsse freuen.

Übrigens: Auch Geringverdiener können von einem Plus zur gesetzlichen Rente profitieren. Mit dem BRSG wurde auch ein Förderbetrag für Arbeitgeber eingeführt, wenn sie für ihre Arbeitnehmer mit geringem Einkommen betrieblich vorsorgen. Der Arbeitslohn darf maximal 2.575 Euro monatlich betragen, der maximale Zuschuss liegt bei 288 Euro. Wer also trotz kleiner Lohntüte aktiv fürs Alter vorsorgen will, sollte sich von seinem Versicherungsmakler beraten lassen.



Entspannt in den Urlaub: Absichern gegen Langfinger

Auch wenn die Zahl der Wohnungseinbrüche in Deutschland rückläufig ist: Urlaubszeit ist Einbruchszeit. Hier erfahren Sie, wie Sie ihr Hab und Gut absichern können, um ruhigen Gewissens Ihre wohlverdiente Auszeit zu genießen.

Rund 75.000 Wohnungseinbrüche wurden 2020 in Deutschland laut Gesamtverband der Deutschen Versicherer registriert, rund 10.000 weniger als noch im Jahr zuvor. Das ist der niedrigste Wert in der bis 1998 zurückreichenden Statistik. Doch wer jetzt glaubt, aufatmen zu können, der irrt, denn nur 17,6 Prozent davon konnten polizeilich aufgeklärt werden. Grund für den Rückgang sind zudem nicht etwa weniger kriminelle Langfinger auf den Straßen, sondern die zunehmende Vorsicht der Bürgerinnen und Bürger, die sich besser gegen Einbrüche absichern.

Sorgfältige Vorkehrungen sind der beste Schutz

Seit jeher ist die Urlaubszeit von besonderem Interesse für Einbrecher. Sind Haus- oder Wohnungsbewohner lange Zeit nicht vor Ort, steigt die Gefahr für ungebetenen Besuch. Deshalb ist es ratsam, Hinweise auf die eigene Abwesenheit, wie geschlossene Rollläden oder überquellende Briefkästen, möglichst zu vermeiden. Balkon- oder Verandatüren, aber auch Fenster sollten selbst bei kurzen Abwesenheiten immer korrekt verschlossen werden, andernfalls läuft auch ein gut versicherter Bewohner Gefahr, seinen Versicherungsschutz zu gefährden. Und natürlich ist „der Trick“ mit dem versteckten Haustürschlüssel unter der Fußmatte oder im Blumenkübel neben der Eingangstür auch Langfingern längst bekannt.

Grundsätzlich gilt: Einbrecher haben keine Zeit. Jede Maßnahme, die dem potenziellen Räuber den Zugang zur eigenen Wohnung oder dem eigenen Haus erschwert, macht sich deshalb bezahlt. Mechanische Sicherungen wie gesondert abschließbare Fenstergriffe oder doppelt verglaste Fenster wirken ebenso abschreckend wie beispielsweise Bewegungsmelder. Nützliche Tipps zum Schutz vor unliebsamen Gästen bietet die Polizei unter www.k-einbruch.de. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert den Einbau entsprechender Technik mit einem Zuschuss von bis zu 1.600 Euro.

Für den Ernstfall: Hausratversicherung!

Was aber, wenn es dennoch zum Einbruch kommt und wertvolle Gegenstände entwendet werden? Mit dem richtigen Versicherungsschutz, in diesem Fall einer guten Hausratversicherung, lässt sich der finanzielle Verlust abfedern. Versicherer zahlten 2020 im Schnitt 2.750 Euro, um Diebesgut zu ersetzen. Ersetzt wird in der Regel der Wiederbeschaffungswert – dieser ist allerdings nicht immer problemlos einzuschätzen. Deshalb empfiehlt es sich, Kaufbelege und Zertifikate von wertvollen Gegenständen sicher aufzubewahren, um im Bedarfsfall schnell ermitteln zu können, welcher Betrag vom Versicherer erstattet wird.

Neben dem eigentlichen Diebstahl und dem damit einhergehenden Verlust wertvoller und lieb gewonnener Gegenstände können auch Einbruchschäden an Türen oder Fenstern mitunter sehr teuer sein. Auch hier lohnt ein Blick in die Hausratspolice, um zu prüfen, ob und wie solche Schäden abgedeckt sind. Sprechen Sie mit Ihrem Versicherungsmakler über den optimalen Schutz.



Indexpolice: Attraktives Invest trotz niedriger Zinsen und Pandemie?

Auf der Suche nach einer sicheren Alternative zur klassischen Rentenversicherung mit mehr Rendite erfreuten sich Indexpolice in den vergangenen Jahren großer Beliebtheit. Sie punkten mit flexiblen Anpassungsmöglichkeiten für jeden Risikotyp.

Indexpolice sind mittlerweile fester Bestandteil der Produktlandschaft bei Lebensversicherern. Sie lassen sich zwischen klassischen und fondsgebundenen Lebensversicherungen einordnen und sind besonders durch zwei Merkmale für Anleger attraktiv: Höhere Erträge als bei der klassischen Rentenversicherung und wenig Risiko an Kapitalverlusten. Laut Institut für Vorsorge und Finanzplanung (IVFP) bieten solche Police „ein hohes Maß an Sicherheit bei gleichzeitiger Beteiligungsmöglichkeit an den Kapitalmärkten.“

Flexibel und individuell

Anleger können bei Indexpolice zwischen zwei Varianten wählen. Entweder sie verzinsen ihr Guthaben klassisch mit einem Festzins des jeweiligen Versicherers oder sie beteiligen sich am Kapitalmarkt. Das Prinzip: mehr Risiko bei Chance auf zusätzliche Rendite oder sichere

Verzinsung bei weniger Risiko. Für jeden Risikotypen ist etwas dabei. Was diese Form der Investition so sicher macht? Es gibt eine Beitragsgarantie, die Rendite kann also nicht unter Null sinken. Dafür ist aber auch die Rendite nach oben gedeckelt. Entwickelt sich der Referenzindex besser, profitieren Versicherte nicht.

Natürlich sind auch Indexpolice abhängig von der Börse, da sich die Renditen an Indizes wie dem Dax orientieren. Und Schwankungen durch Krisen wie die Pandemie wirken sich auf die Gewinnchancen aus. Trotzdem schneiden Indexpolice im Vergleich zu klassischen Rentenversicherungen immer noch sehr gut ab. Die laufende Verzinsung für die Indexbeteiligung lag laut dem Kölner Ratinghaus Assekurata 2021 immerhin bei durchschnittlich 2,49 Prozent.

Fazit: Indexpolice stellen in jedem Fall eine sinnvolle Alternative zur klassischen Rentenversicherung dar.

Vorsorge mit Weitblick: Wie Sie die Abschaffung des Solidaritätszuschlags clever für Ihre Altersvorsorge nutzen können

Es ist eine der größten Steuersenkungen in der Geschichte der Bundesrepublik: Für rund 90 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerzahler entfällt seit Anfang 2021 der Solidaritätszuschlag. Zwei von drei Personen erwägen, das damit gesparte Geld in ihre Altersvorsorge zu investieren, wie aus einer repräsentativen YouGov-Studie aus dem Jahr 2020 mit mehr als 2.000 Personen hervorgeht.

Ob Single, Ehepartner oder Familie – fast alle profitieren finanziell von der Abschaffung des Solidaritätszuschlags. Je nach Einkommen und Lebenssituation werden drei- bis vierstellige Beträge im Jahr gespart. Wie hoch die Ersparnis genau ist, lässt sich zum Beispiel online durch den Soli-Rechner des Bundesfinanzministeriums feststellen. Unser Tipp: Investieren Sie die zusätzlichen Mittel in Ihre private Altersvorsorge. Schon kleine Beträge können im Alter große Wirkung erzielen.

Rentenlücke schließen

Laut YouGov-Studie geht jeder Dritte davon aus, im Monat mindestens 200 Euro zur Seite

legen zu müssen, um den aktuellen Lebensstandard im Alter zu halten. Das setzt jedoch kaum jemand um. Knapp ein Viertel der Befragten investiert derzeit weniger als 100 Euro im Monat. Mehr als ein Drittel gab sogar an, aktuell nichts zurückzulegen. Die Folge: Es droht die sogenannte Rentenlücke. Dabei handelt es sich um die Differenz zwischen dem letzten Nettogehalt und der ersten Nettorente.

Langfristig die eigene Zukunft sichern

Die Soli-Abschaffung ist die ideale Gelegenheit für jeden einzelnen, eine möglicherweise entstehende Rentenlücke bei sich zu schließen. Das jetzt vorhandene Zusatzgeld kann einfach für die Zukunft eingesetzt werden, ohne auf Wünsche im Hier und Jetzt zu verzichten. Dabei ist das Angebot groß – von der privaten Rentenversicherung über fondsgebundene Produkte, betriebliche Altersvorsorge bis zu Riester- und Rürup-Rente. Welche private Altersvorsorge am besten auf Ihre individuelle Situation passt, besprechen Sie am besten mit Ihrem Versicherungsmakler. Und seien Sie versichert: Für jeden ist etwas dabei!

Obliegenheiten: Ehrlichkeit zahlt sich aus

Kennen Sie den Begriff „Obliegenheiten“? Noch nie gehört? Dann sollten Sie unbedingt weiterlesen, denn sie sind im Schadensfall wichtig für die Leistungspflicht einer Versicherung. Im Umkehrschluss kann die Verletzung einer Obliegenheit zur Kürzung der Versicherungsleistung oder sogar zu deren Wegfall führen.

Obliegenheiten sind vertragliche Verpflichtungen, die mit dem Vertragspartner eingegangen werden. Diese Definition beschränkt sich übrigens nicht nur auf Versicherungsverträge. Sofern Sie einen Wartungstermin für Ihr Fahrzeug vereinbaren, obliegt es beispielsweise Ihnen, das Fahrzeug auch rechtzeitig zur Werkstatt zu bringen.

Pflichten möglichst gut kennen

Die Obliegenheit selbst ist nicht erzwing- oder einklagbar. Sie können nicht dazu gezwungen oder verurteilt werden, Ihren Wagen zur Werkstatt zu bringen. Allerdings können Ihnen rechtliche Nachteile entstehen, wenn Sie es nicht tun. Der Werkstattinhaber kann Sie ggf. auf Schadenersatz verklagen. Genauso ist es bei Versicherungen. Sollten die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, hat der Versicherer die Möglichkeit, seine Leistung zu kürzen oder zu verweigern.

Versicherungen unterscheiden zwischen zwei Arten von Obliegenheiten. Bei der **vorvertraglichen Obliegenheit** — also vor Vertragsabschluss — sind Sie als Versicherungsnehmer beispielsweise verpflichtet, alle Angaben zum Antrag korrekt und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Nur so kann der Versicherer das zu versichernde Risiko einschätzen und eine angemessene Prämie berechnen. Sobald der Versicherungsvertrag geschlossen wurde, gibt es die **vertraglichen Obliegenheiten**. Hierzu zählen zum Beispiel die Pflicht zur Prämienzahlung oder die Pflicht, einen Schaden unverzüglich zu melden.

Was passiert im Fall der Fälle?

Die vertraglichen Obliegenheiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Außerdem werden Sie wahrscheinlich in jedem Versicherungsantrag eine Stelle finden, an der Sie darüber unterrichtet werden, dass Sie sämtliche Antragsfragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten haben. Sollte eine Obliegenheit verletzt worden sein, kommt es auf den sogenannten Verschuldensgrad an, aus dem sich die Rechtsfolgen ableiten. Versicherungen unterscheiden zwischen vier Graden:

- einfache Fahrlässigkeit
- grobe Fahrlässigkeit
- Vorsatz
- arglistige Täuschung

Eine Obliegenheitsverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, ist für Sie in der Regel folgenlos. Es kann jedoch sein, dass der Versicherer z. B. die Prämie anpasst. Hierbei handelt es sich nicht um eine Vertragsstrafe. Vielmehr kann der Versicherer die angemessene Prämie für das Risiko verlangen.

Nichtbeachtung kann den Versicherungsschutz kosten

Die anderen drei Verschuldensgrade sind für Sie problematischer. Je nach Ausprägung ist der Versicherer im Schadenfall (teilweise) leistungsfrei oder kann vom Vertrag zurücktreten. Bei einer arglistigen Täuschung können weitere juristische Konsequenzen auf Sie zukommen. Sprechen Sie deshalb unbedingt mit Ihrem Versicherungsmakler. Er kennt sich aus und steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

IHR MAKLER

VGV Versicherungsmakler für gewerbliche Verbundgruppen GmbH
Bayernstraße 4
30855 Langenhagen
Tel.: 0511 / 7808-0
Fax: 0511 / 7808-105
info@vgv-gmbh.de
www.vgv-gmbh.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
germanBroker.net
Aktiengesellschaft
Feithstr. 129
58097 Hagen

REDAKTION
die-journalisten.de GmbH, Köln
BrunotteKonzept,
Sabine Brunotte, Hamburg

FOTOS
stock.adobe.com
unsplash.com

GESTALTUNG
Jochen Nuyken, Köln